



INITIATIVE  
EUROPÄISCHER  
NETZBETREIBER

IENT · Dorotheenstrasse 54 · 10117 Berlin

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,  
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen  
Beschlusskammer 3  
Herrn Vorsitzenden Wilmsmann  
Postfach 80 01  
53105 Bonn

Per Email an: [BK3-Konsultation@bnetza.de](mailto:BK3-Konsultation@bnetza.de)

**Überprüfung von Regulierungsverfügungen im Bereich „Anrufzustellung in einzelnen öffentlichen Telefonnetzen an festen Standorten“ betreffend alternative Teilnehmernetzbetreiber - AZ: BK3g-12/11-67, hier: BK3g 12/016 + BK3g-12/017 + BK3g-12/053**

**Hier: Einleitung eines Eilverfahrens gemäß § 13 Abs.1 Satz 1 i.V.m. § 12 Abs. 3 TKG entsprechend**

**Stellungnahme der Initiative Europäischer Netzbetreiber (IEN)**

Sehr geehrter Herr Wilmsmann,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die BNetzA hat mit Schreiben vom 06.07.2012 mitgeteilt, dass sie am 05.07.2012 von Amts wegen ein Eilverfahren gemäß § 13 Abs.1 Satz 1 i.V.m. § 12 Abs. 3 TKG entsprechend eingeleitet hat. In diesem Verfahren soll eine ab dem 01.12.2012 geltende vorläufige Regulierungsverfügung im Bereich „Anrufzustellung in einzelnen öffentlichen Telefonnetzen an festen Standorten“ betreffend alternative Netzbetreiber erlassen werden.

Im Nachgang an die mündliche Verhandlung vom 08.08.2012 hat die BNetzA nunmehr mit Schreiben vom 10.08.2012 mitgeteilt, dass sie bereit sei, den im Rahmen der Verhandlung geäußerten Aspekt der Nichtnotwendigkeit der Eilbedürftigkeit unter der Voraussetzung zu berücksichtigen, dass entsprechend des Vortrags der alternativen Teilnehmernetzbetreiber auch nach dem 01.12.2012 sichergestellt sei, dass die Terminierungsentgelte der alternativen Teilnehmernetzbetreiber denjenigen der Telekom entsprechen würden. Sie hat die betroffenen Adressaten der Regulierungsverfügung daher unter Verlängerung der Stellungnahmefrist bis zum 17.08.2012 um Mitteilung gebeten, ob die ab dem 01.12.2012 von den Unternehmen erhobenen Terminierungsentgelte für Anrufe über eine PSTN-Schnittstelle bzw. über eine telefondienstspezifische IP-Schnittstelle i.S.d. Marktdefinition der Präsidentenkammer denjenigen entsprechen werden, die von der BNetzA ab diesem Zeitpunkt der Telekom genehmigt werden.

Berlin, den

17.08.2012

**MITGLIEDER**

Airdata  
BT  
Cable & Wireless  
Colt  
Orange Business  
Verizon

**SITZ UND BÜRO**

Dorotheenstrasse 54  
10117 Berlin

**GESCHÄFTSFÜHRUNG**

RAin Malini Nanda

**VORSTAND**

Sabine Hennig  
Dr. Jutta Merkt  
Dr. Andreas Peya

**KONTAKTE**

Telefon +49 30 3253 8066  
Telefax +49 30 3253 8067  
[info@ien-berlin.com](mailto:info@ien-berlin.com)  
[www.ien-berlin.com](http://www.ien-berlin.com)

Die IEN nimmt als interessierte Partei die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Einleitung des Eilverfahrens und der vorgenannten Regulierungsverfügung im Anschluss an die mündliche Verhandlung vom 08.08.2012 nachfolgend gerne wahr.

## **I. Allgemeine Anmerkungen**

Von der für alle Betroffenen gleichlautenden Einleitung eines Eilverfahrens zur Überprüfung des Entwurfs der o.g. Regulierungsverfügung sind auch Mitglieder der IEN betroffen.

Die IEN möchte zunächst ihre grundsätzlichen Bedenken zur Durchführung eines Eilverfahrens zum Ausdruck bringen. Mit der Einleitung des gegenständlichen Eilverfahrens geht eine erhebliche Gefährdung des Wettbewerbs und insbesondere des gesamten Wholesale-Marktes einher. Zudem liegen nach Auffassung der IEN die Voraussetzungen zur Einleitung des Eilverfahrens auch nicht vor.

Die BNetzA hat zunächst die Absicht zum Ausdruck gebracht, den Entwurf der endgültigen Regulierungsverfügungen erst nach Ergehen der (vorläufigen) Entgeltgenehmigung im November 2012 bei der EU Kommission, GEREK und den Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten zusammen mit den ermittelten Terminierungsentgelten zu notifizieren, um diesen eine umfassende und sachgerechte Prüfung - anstelle der abstrakten Sichtung des bloßen Entwurfs der Regulierungsverfügung - zu ermöglichen. Soweit die BNetzA ausweislich Ihres Schreibens vom 10.08.2012 nunmehr die Frage der Eilbedürftigkeit vor dem Hintergrund der Zusage der Reziprozität der Terminierungsentgelte zu den Entgelten der Telekom noch einmal zu überdenken bereit ist, wird dies von der IEN grundsätzlich begrüßt.

Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die IEN und ihre Mitgliedsunternehmen bereits im Rahmen des Hauptsacheverfahrens immer wieder klargestellt haben, dass bereits zum heutigen Zeitpunkt auch ohne eine ex-ante Entgeltgenehmigungspflicht bereits reziproke Entgelte zu denen der Telekom von den betroffenen alternativen Netzbetreibern aufgerufen werden.

Die IEN hegt für den Fall der Durchführung des Eilverfahrens insbesondere die Befürchtung, dass die damit in Kürze anstehende Durchführung der jeweiligen Entgeltgenehmigungsverfahren auf Basis der vorläufigen Regulierungsverfügung zu irreparablen Schäden am Markt für den Wholesale entstehen lässt und damit auch bereits eine Vorwegnahme von Themen in der Hauptsache darstellt. Dies begründet sich insbesondere damit, dass den betroffenen alternativen Teilnehmernetzbetreibern mit der nunmehr

vorläufig ergehenden Regulierungsverfügung eine ex-ante Entgeltgenehmigungspflicht auferlegt wird. Dies bedeutet, dass die betroffenen Unternehmen nunmehr extrem kurzfristig Kostenanträge stellen müssten und bestehende Vertragsbeziehungen der alternativen Teilnehmernetzbetreiber untereinander aufgekündigt werden müssten. Die dadurch entstehenden wettbewerblichen Nachteile für die betroffenen Vertragsparteien führen zu erheblichen Marktverzerrungen. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die alternativen Teilnehmernetzbetreiber im Gegensatz zur Telekom nunmehr erstmalig in extrem kurzer Zeit zur Erstellung und Beibringung von einem Kostenfestsetzungsantrag und Kostenunterlagen verpflichtet würden, während die Telekom diesbezüglich und der Durchführung von Entgeltverfahren bereits über jahrelange Erfahrung verfügt und entsprechend einfacher in kurzer Zeit in der Lage ist, einen entsprechenden Antrag nebst Unterlagen zu erstellen.

Obgleich die IEN anerkennt, dass es der BNetzA vorliegend primär um die Wahrung der Entgeltsymmetrie geht und sie die Entgeltermittlung auf Basis einer Vergleichsmarktbetrachtung vornehmen will, führt dieser Ansatz bezüglich der vertraglichen Vereinbarungen der alternativen Netzbetreiber untereinander ins Leere. Hier dürften vollständige Kostenunterlagen einzureichen sein.

Die mit dem Schreiben vom 10.08.2012 in Aussicht gestellte Möglichkeit, von der Durchführung des Eilverfahrens abzusehen, ist nach Ansicht der IEN geeignet, dieses Problem abzumildern, da in diesem Fall zumindest in zeitlicher Hinsicht eine Erleichterung für die betroffenen Parteien erreicht wird. Allerdings interpretiert die IEN das Schreiben der BNetzA dahingehend, dass es ihr vorliegend nur um den möglichen Verzicht auf das Eilverfahren geht, nicht jedoch um die Möglichkeit, im Rahmen der Regulierungsverfügung generell auf die Durchführung des ex-ante Entgeltüberprüfungsverfahrens zu verzichten, weshalb u.a. die übrige bereits geäußerte Kritik an der Regulierungsverfügung bestehen bleibt.

## **II. Im Einzelnen**

### **1. Zur Durchführung des Eilverfahrens**

#### **a) Fehlende Voraussetzungen**

Die IEN erachtet zunächst die Voraussetzungen für die Durchführung eines Eilverfahrens gemäß § 12 Abs. 3 TKG als nicht erfüllt an.

Dabei greift nach Auffassung der IEN zunächst insbesondere kein „außergewöhnlicher Umstand“, welcher vorliegend die Einleitung eines entspre-

chenden Verfahrens rechtfertigen könnte. Nach der dargelegten Auffassung der BNetzA liegt dieser Umstand insbesondere darin begründet, dass die Umsetzungsfrist der Empfehlung der Kommission vom 07.05.2009 über die Regulierung der Festnetz- und Mobilfunkzustellungsentgelte in der EU (2009/396/EG), gemäß Ziffer 11 am 31.12.2012 endet. Dieser Umstand kann vorliegend jedoch nicht greifen. Gerade die Empfehlung selbst sieht in Ziffer 12 „außergewöhnliche Umstände“ vor, bei deren Vorliegen als Konsequenz eine Entgeltfestsetzung basierend auf alternativen Preiskonzepten im Rahmen einer verzögerten Umsetzung bis zum 01.07.2014 vorsieht - nicht aber die Einleitung von Eilverfahren.

#### **b) Fehlen der weiteren Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 TKG**

Zudem sind die übrigen Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 TKG nicht gegeben. So bedarf es weder eines „besonders dringenden Schutzes des Wettbewerbs“ noch der „Wahrung von Nutzerinteressen“, die ein vorgezogenes Verfahren rechtfertigen könnten. Vielmehr bedürfen gerade der Schutz des Wettbewerbs und die Wahrung der Nutzerinteressen einer sorgfältigen Durchführung des Konsultationsverfahrens zum Erlass der Regulierungsverfügung, um eine größtmögliche Planungs- und Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu schaffen.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die bestehende Marktsituation gerade keinen Anlass bietet, nunmehr besonders schutzwürdig zu sein. Es existieren derzeit zu den Terminierungsentgelten der Telekom reziproke Entgelte seitens der Teilnehmernetzbetreiber und es gibt keinerlei Missbrauchsverfahren, die als mögliche Gründe für einen akuten Handlungsbedarf in Betracht kommen.

Gleiches gilt auch für die Nutzerinteressen. Die Nutzer haben ein erhebliches Interesse an einer möglichst hohen Rechts- und Planungssicherheit. Gerade diese Sicherheiten sind nach Auffassung der IEN jedoch erheblich gefährdet, soweit die Entgelte auf Basis der nunmehr vorläufigen Regulierungsverfügung ermittelt werden. Die Tatsache, dass es sich vorliegend um eine im Eilverfahren getroffene Entscheidung der BNetzA handelt, die möglicherweise gerichtlich von den jeweiligen Betroffenen oder auch der Telekom angegriffen würde, führt zu einer noch größeren Rechtsunsicherheit für sämtliche Marktbeteiligte. Aus Sicht der IEN fehlt in diesem Fall nämlich im Gegensatz zu dem Fall des ordnungsgemäß durchgeführten Hauptsacheverfahrens zum Erlass der Regulierungsverfügung das Argument, dass die gegenständliche, vorläufige Regulierungsverfügung im harmonischen Einklang mit den europäischen Vorgaben und damit einhergehend, mit der Auffassung der EU-Kommission ergeht.

Die Beschlusskammer hat in der mündlichen Verhandlung vom 08.08.2012 noch einmal ausdrücklich klargestellt, dass sie die Entgeltermittlung entsprechend der Ausführungen in der vorläufigen Regulierungsverfügung in Ziffer 3.6.5. 2.3 auf Basis einer Vergleichsmarktbetrachtung vornehmen will und die Beibringung von Kostenunterlagen nach § 34 TKG daher entgegen der – wohl missverständlichen – Formulierung im Schreiben vom 06.07.2012 gerade nicht notwendig ist. Ausreichen soll an dieser Stelle nach derzeitigem Kenntnisstand der IEN die Einreichung einer entsprechenden Leistungsbeschreibung. Der tatsächliche und genaue Umfang und erforderlichen Begründungsaufwand für Entgeltanträge alternativer Teilnehmernetzbetreiber ist jedoch noch unklar.

Dessen ungeachtet funktioniert dies allerdings in jedem Fall nur, wenn und soweit tatsächlich Leistungen zwischen den alternativen Teilnehmernetzbetreibern und der Telekom betroffen sind. Ist dies nicht der Fall, sondern sind vielmehr Leistungsbeziehungen zwischen alternativen Netzbetreibern untereinander betroffen, führt dies dazu, dass eben doch vollständige Kostenunterlagen beizubringen sind. Dies ist den alternativen Netzbetreibern jedoch in der Kürze der nunmehr in Rede stehenden Zeit keinesfalls möglich. Zudem wird durch die Notwendigkeit der Durchführung der entsprechend zügig anzusetzenden Entgeltgenehmigungsverfahren die Aufkündigung der bestehenden Verträge notwendig, was die Marktsituation erheblich verzerren wird.

Dies ergibt sich zudem auch dadurch, dass die Verpflichtung der alternativen Netzbetreiber zur Stellung von Entgeltanträgen im Vergleich zur gleichlautenden Verpflichtung der Telekom unverhältnismäßig ist und alternative Teilnehmernetzbetreiber überproportional belastet. Entsprechend der in § 34 TKG enthaltenen Vorgaben, welche Unterlagen als Kostennachweise mit einem Antrag nach § 31 Abs. 3 einzureichen sind, handelt es sich zum überwiegenden Teil um Informationen, welche nur zum Zwecke der Vorlage im Entgeltgenehmigungsverfahren ermittelt und zusammengestellt werden müssen. Die jahrelange Erfahrung mit Entgeltgenehmigungsverfahren der Telekom hat deutlich gemacht, dass nicht einmal die Telekom, welche regelmäßig über hinreichend Zeit und Personal zur Ermittlung dieser Informationen verfügte, in der Lage war, zufriedenstellende Unterlagen vorzulegen. Dies lässt klare Rückschlüsse dahingehend zu, dass es alternativen Teilnehmernetzbetreibern mit keiner Erfahrung in diesem Bereich noch deutlich schwerer fallen wird – insbesondere im Rahmen eines Eilverfahrens – entsprechende die BNetzA zufriedenstellende Kostenanträge nebst Unterlagen beizubringen. Sie müssen in der Folge damit rechnen, über einen längeren Zeitraum einer erheblichen Unsicherheit hinsichtlich ihrer bestehenden Geschäftsmodelle ausgeliefert zu sein.

Im Vergleich zur Telekom, für die bereits seit langem absehbar war, dass sie auch im Rahmen der überarbeiteten Regulierungsverfügung erneut einer Entgeltgenehmigungspflicht unterworfen werden würde, besteht somit für die alternativen Teilnehmernetzbetreiber eine komplett neue Situation, welche sie überproportional belastet und in der Folge auch diskriminierend ist.

Es besteht mithin infolge der Durchführung des Eilverfahrens vielmehr eine Gefahr für den Wettbewerb und die Nutzerinteressen, als dass diese vorliegend tatsächlich geschützt werden.

## **2. Beschränkte Rechtsschutzmöglichkeiten für alternative Teilnehmernetzbetreiber**

Ein weiterer Aspekt, der nach dem vorliegenden Verfahren für erhebliche Rechtsunsicherheit sorgt, ist die Frage nach der Höhe der somit zu beantragenden Entgelte und der Folgen, wenn die Telekom gegen die ihr auferlegten Entgelte klagen wird.

Die alternativen Teilnehmernetzbetreiber haben zunächst keine Möglichkeit, überhaupt nachzuvollziehen, auf welcher Basis sowohl die von der Telekom beantragten – aber auch die schließlich genehmigten Entgelte ergangen sind. Zudem stellt sich die Frage der Auswirkung eines diese Entgelte erneut ändernden entsprechenden gerichtlichen Urteils für die Teilnehmernetzbetreiber.

Den alternativen Netzbetreibern sind in diesem Fall in den eigenen Rechtsschutzmöglichkeiten stark eingeschränkt – zumal sie aufgrund fehlender Kostenunterlagen (da diese stets nur umfassend geschwärzt zur Verfügung gestellt werden) überhaupt nicht nachvollziehen können, was vorliegend gerechtfertigt sein könnte und woraus sie ihre eigene Beschwer gegebenenfalls gerichtlich begründen könnten.

Dies gilt auch für den Fall, dass die alternativen Netzbetreiber der Bitte Mitteilung der BNetzA aus dem Schreiben vom 10.08.2012 nach Bestätigung der reziproken Entgelte zu denen der Telekom entsprechend nachkommen. Gerade auch vor diesem Hintergrund erachtet es die IEN angesichts der doch erheblichen Unsicherheiten als unerlässlich, zunächst ein ordnungsgemäßes Hauptsacheverfahren zum Erlass der Regulierungsverfügung unter hinreichender Berücksichtigung der geäußerten Bedenken gegen eine entsprechende Verpflichtung zur Entgeltgenehmigung und sonstiger Bedenken und im Anschluss – auch an die Entgeltentscheidung gegenüber der Telekom – soweit dann überhaupt tatsächlich eine ex-ante

Entgeltgenehmigungspflicht besteht, entsprechende Entgelte der alternativen Netzbetreiber festzulegen.

### **3. Zur Kritik an der Regulierungsverfügung**

#### **a. Allgemeine Anmerkungen**

Die IEN hat bereits mit Stellungnahme vom 04.06.2012 ausführlich Stellung zum gegenständlichen Entwurf der Regulierungsverfügung im Hauptsacheverfahren genommen. Entsprechend der im Rahmen der mündlichen Verhandlung von vielen Parteien geäußerten Bedenken befürchtet jedoch auch die IEN vorliegend, dass den im Rahmen des Hauptsacheverfahrens dargelegten Kritikpunkten zum Inhalt der nunmehr vorläufig zu erlassenden Regulierungsverfügung im Rahmen eines Eilverfahrens nicht hinreichend Rechnung getragen werden könnte. Daher wird an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich klargestellt, dass die dort gemachten Ausführungen nach wie vor vollumfänglich Bestand haben.

Insbesondere erachtet es die IEN nach wie vor als einen Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, wenn sämtlichen alternativen Teilnehmernetzbetreibern ungeachtet ihrer tatsächlichen Marktmacht und Teilnehmerzahlen und individuellen Prüfung die gleichen Verpflichtungsmaßnahmen, wie etwa die Zusammenschaltungsverpflichtung, die Kollokationsverpflichtung und die Transparenzverpflichtung auferlegt werden. Gerade die IEN-Mitgliedsunternehmen, welche teilweise weniger als 10.000 Endnutzeranschlüsse am eigenen Netz versorgen, dürfen nicht mit denselben Abhilfemaßnahmen belegt werden, wie große alternative Netzbetreiber, welche Endkundenzahlen in Millionenhöhe im eigenen Netz geschaltet haben, ohne dass ein Verstoß gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip festzustellen wäre.

#### **b. Zur Entgeltgenehmigungspflicht**

Wie oben bereits dargestellt, bleibt es ungeachtet der denkbaren Abmilderung der zeitkritischen Durchführung von Entgeltgenehmigungsverfahren infolge der mit dem Schreiben vom 10.08.2012 in Aussicht gestellten Möglichkeit des Absehens vom Eilverfahren zum Erlass der vorläufigen Regulierungsverfügung an der bereits geäußerten Kritik.

Es ist aus Sicht der IEN nicht nachzuvollziehen, weshalb die BNetzA ab dem 01.12.2012 zu einer ex-ante Genehmigungspflicht der Entgelte übergehen möchte. Dies gilt umso mehr, wenn die betreffenden alternativen Netzbetreiber nunmehr die bestehenden Reziprozitätsvereinbarungen mit der Telekom auch für die Zukunft bestätigen.

Eine Genehmigungspflicht am Maßstab des § 31 TKG für Entgelte, die nach dem 30. November 2012 anfallen, steht im Widerspruch zu den Erfahrungen und der Historie, da in der Vergangenheit bei keinem der alternativen

ven Netzbetreiber missbräuchliche Entgelte durch die BNetzA untersagt oder zumindest untersucht wurden. Es sind keine Anzeichen erkennbar, noch können solche dem von der BNetzA ihrer Entscheidung zugrunde gelegten Sachverhalt entnommen werden, die einen Rückschluss auf Änderungen der Wettbewerbsverhältnisse oder Anreize für zusätzliches Missbrauchspotential zwischen dem 30. November 2012 und dem 1. Dezember 2012 zulassen. Zudem lässt die BNetzA auch in ihrer Begründung keine Besonderheiten erkennen, welche eine Änderung des Maßstabs der Entgeltregulierung erforderlich machen könnten. Insbesondere weist die IEN darauf hin, dass sich seit Erlass der letzten Regulierungsverfügung bei den betroffenen alternativen Teilnehmernetzbetreibern netzseitig keine Änderungen ergeben haben. Vielmehr haben sich auch die alternativen Netzbetreiber zu einer grundsätzlichen Reziprozität ihrer Entgelte verpflichtet.

Hinzu kommt noch das Vorhaben der BNetzA, neben der grundsätzlichen Genehmigung der Entgelte auf Basis der auf die einzelnen Dienste entfallenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung, zur Effizienzbestimmung symmetrische Anforderungen (Benchmarkbetrachtung) zugrunde zu legen. Die BNetzA hat in diesem Zusammenhang in der mündlichen Verhandlung vom 08.08.2012 noch einmal ausdrücklich klargestellt, dass keine Kostenunterlagen nach § 34 TKG beizubringen sein sollen, sondern vielmehr bloße Leistungsbeschreibungen genügen sollen.

Die IEN hegt zunächst die bereits in der Stellungnahme vom 04.06.2012 geäußerten Bedenken, ob ein solcher Ansatz, die Prüfungsmaßstäbe der nachträglichen Entgeltregulierung, nämlich insbesondere die Vergleichsmarkt-betrachtung, mit den Prüfungsmaßstäben der Vorabentgeltgenehmigungsverfahren, nämlich die Kostenprüfung, zu vereinen, überhaupt mit der Gesetzesstruktur des TKG nicht vereinbar ist.

Darüber hinaus ist der bereits dargelegte Aspekt zu berücksichtigen, dass gerade nicht nur vertragliche Beziehungen der alternativen Netzbetreiber zur Telekom betroffen sind, sondern vielmehr auch vertragliche Beziehungen der alternativen Netzbetreiber untereinander. In diesen Fällen dürfte jedoch die bloße Beibringung von Leistungsbeschreibungen gerade nicht ausreichen, sondern es bliebe bei der Notwendigkeit, umfassende Kostenunterlagen einzureichen. Dafür besteht jedoch nach Auffassung der IEN keine Notwendigkeit, da auch diese Vertragsbeziehungen hinsichtlich der IEN-Mitgliedsunternehmen nie Gegenstand von Beschwerden oder gar Missbrauchsverfahren waren, die künftig die Durchführung eines ex-ante Entgeltgenehmigungsverfahrens rechtfertigen könnten.

Aus diesen Gründen ist vorliegend nur die nachträgliche Entgeltkontrolle im Rahmen der Missbrauchsaufsicht das richtige Mittel der Entgeltregulierung. Dies wurde und wird derzeit von der BNetzA entsprechend gehandhabt. Wie bereits dargelegt, sprechen auch die praktischen Erfahrungen für eine solche Entgeltregulierung, da die nachträgliche Kontrolle bisher nicht zu missbräuchlichen Verhaltensweisen am Markt geführt hat.



INITIATIVE  
EUROPÄISCHER  
NETZBETREIBER

---

Seite 9 | 9

\*\*\*\*

Für Rückfragen stehen die Vertreter der Mitgliedsunternehmen der IEN sowie ich selbst jederzeit gern zur Verfügung. Diese Stellungnahme enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Nanda', with a long, sweeping horizontal stroke extending to the right.

Malini Nanda, Rechtsanwältin  
Geschäftsführerin der IEN